



Kinderbörse Muri-Gümligen

Statuten

Verein Kinderbörse Muri-Gümligen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Kinderbörse Muri-Gümligen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Muri bei Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein organisiert unter der Bezeichnung „Kinderbörse Muri-Gümligen“ in regelmässigen Abständen eine zeitlich begrenzte Plattform für den privaten Verkauf und Kauf von gebrauchten Artikeln für Kinder.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die Organe und die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand lädt die Mitglieder in der Regel einmal jährlich zu einem aus den Vereinsmitteln finanzierten Wertschätzungsanlass ein.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Erträge aus durchgeführten Börsen
- b) Spenden und Zuwendungen aller Art

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder bilden die natürlichen Personen, die während des Vereinsjahres für die Kinderbörse Muri-Gümligen als freiwillige Helferinnen¹ tätig sind.

Die Mitgliedschaft entsteht mit der Erklärung einer Person, für die Kinderbörse Muri-Gümligen tätig sein zu wollen, es sei denn, die Person lehne die Vereinsmitgliedschaft ausdrücklich ab.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung der Tätigkeit für die Kinderbörse Muri-Gümligen.

Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

¹ In diesen Statuten wird nur die weibliche Form verwendet. Die männliche Form ist immer mit eingeschlossen.

7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt.

Die Präsidentin hat den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Sie leitet die Mitgliederversammlung. Bei Abwesenheit wird sie durch die Vizepräsidentin vertreten.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind rechtzeitig in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Reglemente erlassen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Administration/Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand hat Anrecht auf Spesenentschädigung.

9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Für Bankgeschäfte erhalten die Präsidentin und die Finanzverantwortliche Einzelunterschrift.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. November 2013 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Gümligen, 12. November 2013

Die Präsidentin

Die Protokollführerin